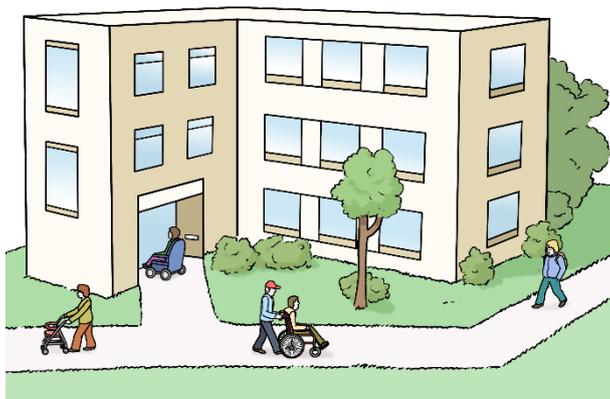


Gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit Behinderungen:

Regeln im Selbstbestimmungs-stärkungs-gesetz

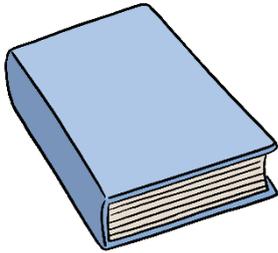
Informationen in Leichter Sprache



Inhalt

Informationen zum Text.....	3
Stationäre Einrichtungen.....	4
Regeln für Leistungs-erbringer	5
Aufgaben der Heim-aufsicht.....	6
Der Bewohner-beirat.....	7
Anbieter-verantwortete Wohnformen	9
Regeln für Leistungs-erbringer	10
Aufgaben der Heim-aufsicht.....	11
Selbst-verantwortliche Wohnformen	12
Betreutes Wohnen	13
Regeln für Leistungs-erbringer	13
Genauere Regeln durch Verordnung.....	14
Weitere Informationen zum Text	15

Informationen zum Text



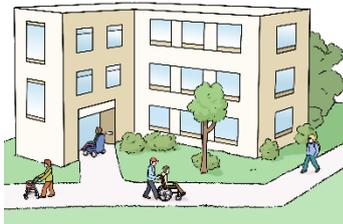
Der Landtag von Schleswig-Holstein
hat im März 2022 ein Gesetz geändert.

Das Gesetz heißt so:

Selbstbestimmungs-stärkungs-gesetz

In diesem Text stehen oft nur das Wort **Gesetz**.

Der Text ist so kürzer und leichter zu lesen.



Im Gesetz stehen Regeln.

Die Regeln sind für gemeinschaftliche Wohnformen.

In gemeinschaftlichen Wohnformen

leben Menschen mit Behinderungen zusammen.

Die Menschen brauchen oft Unterstützung.

Sie bekommen zum Beispiel Betreuung.

Oder sie bekommen Assistenz.

Die Unterstützung soll gut sein.

Dabei soll das Gesetz helfen.

In diesem Text lesen Sie etwas über

die Regeln für gemeinschaftliche Wohnformen.

Die Regeln sind wichtig für

die Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen.

Sie lesen in diesem Text:

Diese Regeln gibt es.

Das ist für Sie wichtig.

Stationäre Einrichtungen

Im Selbstbestimmungs-stärkungs-gesetz geht es vor allem um **stationäre Einrichtungen**.

In den stationären Einrichtungen wohnen Menschen mit Behinderungen.



Die Menschen in stationären Einrichtungen bekommen **Leistungen**.

Sie bekommen die Leistungen am Tag und auch in der Nacht.

Leistungen sind Betreuung und Assistenz.

Zu den Leistungen gehört auch Versorgung.

Zum Beispiel Versorgung mit Essen und Trinken.

Die Leistungen bekommen die Menschen von **Leistungs-erbringern**.

Die Anbieter der Wohn-räume entscheiden:

Diese Leistungen erbringen wir für die Menschen.

Dann ist der Anbieter auch ein Leistungs-erbringer.

Oder die Anbieter entscheiden:

Diese Leistungen erbringen andere

Leistungs-erbringer für die Menschen.

Regeln für Leistungs-erbringer

Dafür müssen die Leistungs-erbringer sorgen:

- Sie müssen genug Personal haben.
- Das Personal müssen Fachleute sein.
- Bewohner von stationären Einrichtungen müssen sich beschweren können.
- Leistungs-erbringer müssen Pläne schreiben:
Sie müssen Pläne für die Betreuung und für die Förderung der Bewohner schreiben.
- Sie müssen Fehler in ihrer Arbeit verbessern.



Jeder soll die Leistungs-erbringer verstehen können.

Ihre Informationen sollen verständlich sein.

Zum Beispiel soll jeder ihre Texte verstehen.

Auch Preise von Leistungen sollen verständlich sein.

Es muss auch verständliche Informationen

über Beschwerde-möglichkeiten geben.

Es gibt eine Wohn-pflege-aufsicht.

Man nennt sie auch Heim-aufsicht.

Leistungs-erbringer müssen die Heim-aufsicht

zum Beispiel darüber informieren:

- schwere Unfälle in der Einrichtung
- sexuelle Gewalt gegen Bewohner
- Gewalt gegen Bewohner
- andere besondere Dinge, die passiert sind



Aufgaben der Heim·aufsicht



Die Heim·aufsicht informiert Bewohner.

Sie informiert die Bewohner

über die Rechte und Pflichten von Bewohnern.

Auch Angehörige der Bewohner

können sich informieren lassen.

Die Heim·aufsicht prüft die Einrichtung.

Sie prüft die Einrichtung mindestens einmal im Jahr.

Es kann auch mehr Prüfungen geben.

Zum Beispiel bei solchen Hinweisen:

Eine Einrichtung hält sich **nicht** an

das Selbstbestimmungs·stärkungs·gesetz.

Dann prüft die Heim·aufsicht die Einrichtung.

Vielleicht findet die Heim·aufsicht Probleme.

Die Einrichtung muss die Probleme dann beheben.

Im Notfall kann die Heim·aufsicht

die Einrichtung schließen.



Die Heim·aufsicht muss Berichte schreiben.

Die Berichte muss jeder verstehen können.

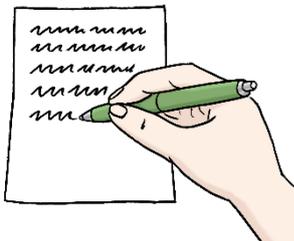
Zum Beispiel muss der Bewohner·beirat

die Berichte verstehen können.

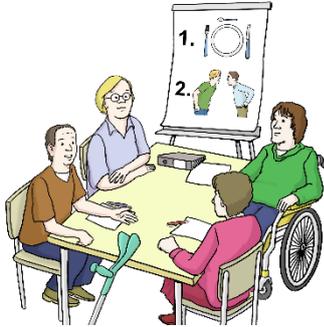
In den Berichten stehen Ergebnisse der Prüfungen.

Die Heim·aufsicht schreibt auch alle 2 Jahre auf:

Das hat die Heim·aufsicht gemacht.



Der Bewohner-beirat



Bewohner in stationären Einrichtungen

dürfen mitbestimmen und mitwirken.

Dafür wählen sie einen Bewohner-beirat.

Er setzt sich für die Bewohner ein.

Er setzt sich zum Beispiel für gute Betreuung ein.

Mitglieder im Bewohner-beirat

sollten Frauen und Männer sein.

Es sollten gleich viele Frauen und Männer sein.

Manchmal gibt es keinen Bewohner-beirat

Dann gibt es einen Bewohner-fürsprecher.

Die Bewohner können jemanden dafür vorschlagen.

Er oder sie setzt sich für die Bewohner ein.

Ein Bewohner-fürsprecher arbeitet ehrenamtlich.

Ehrenamtlich heißt:

Er oder sie bekommt kein Geld für seine Aufgaben.

Nach der Wahl eines Bewohner-beirates

gibt es keinen Bewohner-fürsprecher mehr.



Die Leistungs-erbringer und die Heim-aufsicht

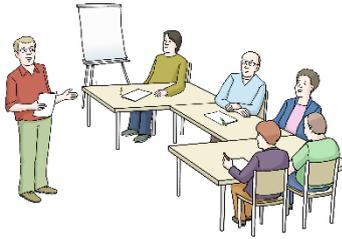
sprechen mit den Bewohnern.

Sie sprechen auch mit dem Bewohner-beirat.

Sie sprechen zum Beispiel über diese Themen:

- Die Wahl des Bewohner-beirats
- Rechte und Möglichkeiten des Bewohner-beirats





Leistungs·erbringer müssen den Bewohner·beirat unterstützen.

Sie bezahlen Schulungen für den Bewohner·beirat.

In den Schulungen lernen die Mitglieder:

So arbeiten Bewohner·beiräte.

Das ist wichtig für Bewohner·beiräte.



Bewohner·beiräte können Unterstützung bekommen.

Die Unterstützung hilft dem Bewohner·beirat bei seinen Aufgaben.

Zum Beispiel schreibt die Unterstützung Briefe.

Oder sie bereitet Sitzungen vor.

Die Unterstützung ist unabhängig.

Unabhängig heißt:

Der Leistungs·erbringer bestimmt **nicht**

wie der Bewohner·beirat unterstützt wird.

Anbieter-verantwortete Wohnformen

In **anbieter-verantworteten Wohnformen** ist es so:

Mehrere Leistungs-erbringer arbeiten zusammen.

Sie bieten den Bewohnern Leistungen an.

Leistungen sind Betreuung und Assistenz.

Die Menschen entscheiden selbst:

Von diesem Leistungs-erbringer

möchte ich eine Leistung bekommen.



In **anbieter-verantworteten Wohnformen** ist es so:

Menschen mit Behinderungen

entscheiden viele Dinge im Alltag mit.

Regeln für Leistungs-erbringer

Der Leistungs-erbringer muss einen Plan schreiben.

Im Plan müssen diese Dinge stehen:

1. ~ ~ ~ ~
2. - - - -
3. - - - -

- So sorgt der Leistungs-erbringer für eine gute Betreuung der Bewohner.

- So verhindert er Gewalt und Missbrauch.

Der Leistungs-erbringer muss auch nachweisen:

So verhindert er Feuer in der Wohnform.



Jeder soll die Leistungs-erbringer verstehen können.

Ihre Informationen sollen verständlich sein.

Zum Beispiel soll jeder ihre Texte verstehen.

Auch Preise von Leistungen sollen verständlich sein.

Es muss auch verständliche Informationen

über Beschwerde-möglichkeiten geben.

Es gibt eine Wohn-pflege-aufsicht.

Man nennt sie auch Heim-aufsicht.

Leistungs-erbringer müssen die Heim-aufsicht

zum Beispiel darüber informieren:

- Schwere Unfälle in der Einrichtung
- sexuelle Gewalt gegen Bewohner
- Gewalt gegen Bewohner
- andere besondere Dinge, die passieren

Aufgaben der Heim·aufsicht

Die Heim·aufsicht informiert Bewohner.

Sie informiert die Bewohner

über die Rechte und Pflichten von Bewohnern.

Auch Angehörige der Bewohner

können sich informieren lassen.

Vielleicht hat die Heim·aufsicht Hinweise:

Eine Einrichtung hält sich **nicht** an

das Selbstbestimmungs·stärkungs·gesetz.

Dann kann die Heim·aufsicht die Einrichtung prüfen.

Vielleicht findet die Heim·aufsicht Probleme.

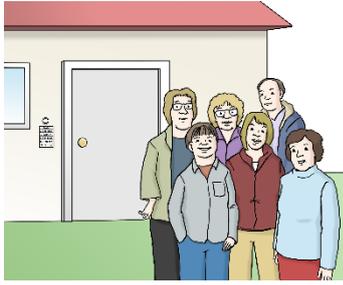
Dann berät die Heim·aufsicht die Anbieter.

Die Anbieter müssen die Probleme dann beheben.

Im Notfall kann die Heim·aufsicht

die Wohnform schließen.

Selbst-verantwortliche Wohnformen



Es gibt auch **selbst-verantwortliche Wohnformen**.

In diesen Wohnformen leben auch

Menschen mit Behinderungen.

Aber:

Kein Anbieter plant diese Wohnform.

Die Menschen haben sich selbst zusammengetan.

Sie entscheiden zum Beispiel alleine:

So wollen wir zusammenleben.

Diese Betreuung wollen wir bekommen.

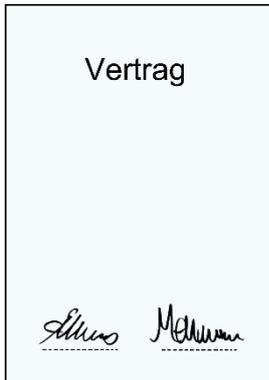
Diese Assistenz wollen wir bekommen.

Für selbst-verantwortliche Wohnformen

gibt es wenige Regeln.

Denn: Die Menschen dort bestimmen alles selbst.

Betreutes Wohnen



Im betreuten Wohnen bekommen Bewohner bestimmte Leistungen von Leistungserbringern. Diese Leistungen **müssen** die Bewohner annehmen. Man nennt diese Leistungen auch Grundleistungen. Das kann zum Beispiel ein Notrufdienst sein. Dafür gibt es Verträge mit Regeln.

Alle anderen Leistungen suchen die Bewohner aus. Dazu gehören die Betreuung und die Assistenz. Die Bewohner entscheiden selbst:

Diese Leistung möchte ich bekommen.
Von diesem Leistungserbringer
bekomme ich die Leistung.

Regeln für Leistungserbringer

Im Selbstbestimmungsstärkungsgesetz gibt es wenige Regeln für das betreute Wohnen.

Aber:

Leistungserbringer müssen Menschen über ihr Angebot informieren.

Zum Beispiel auf ihrer Internetseite.

Sie müssen vor allem über die Grundleistungen informieren.



Genauere Regeln durch Verordnung

Im Selbstbestimmungs-stärkungs-gesetz steht:

Es kann noch genauere Regeln
für die Wohnformen geben.

Die genaueren Regeln stehen in einer Verordnung.

Die Verordnung bestimmt das Sozial-ministerium.

Weitere Informationen zum Text



Im Text stehen nur die männlichen Wörter.

Zum Beispiel steht im Text das Wort Bewohner.

Der Text ist so kürzer.

Und man kann den Text leichter lesen.

Aber: Mit den Wörtern sind **alle** Menschen gemeint.

Damit sind zum Beispiel auch Frauen gemeint.

Der Text in Leichter Sprache ist von:



Institut für Leichte Sprache

Wilko Huper

Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.

Kehdenstraße 2-10

24103 Kiel

Testleser waren Stefan Hoyme, Markus Soika und

Rüdiger Benkendorf.

Vielen Dank!

Die Bilder im Text sind von:



Lebenshilfe für

Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013



© European Easy-to-Read Logo: Inclusion Europe.

Mehr Informationen im Internet unter:

[Internetseite von Inclusion Europe](#)